

Graz, 24. April 2020
Michael Karr / SS

MEMO

Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung iZm COVID-19

1. Finanzamt

Herabsetzungen

Herabsetzungsmöglichkeiten für die **Ertragssteuervorauszahlungen 2020** (ESt und KöSt); bis auf **NULL**. Die Anträge können bis **längstens 31.10.2020** gestellt werden (viele haben das schon gemacht und funktioniert problemlos aus Sicht der Finanz)

Stundungen

Laut BMF-Info vom 24.3. gibt es die Möglichkeit, Abgabenrückstände bis 30.9.2020 zu stunden. Längerfristige Stundungen können beantragt werden, die Genehmigung liegt jedoch im Ermessen der Behörde.

Ratenzahlungen

Über den üblichen Zeitraum von 12 Monaten. Ansuchen, die bisher gestellt wurden, wurden relativ schnell und unbürokratisch abgewickelt.

Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden **auf Antrag** nachgesehen oder nicht festgesetzt. Die Antragstellung kann bereits im Stundungs-/Ratenansuchen mitaufgenommen werden.

WICHTIG: Anträge müssen die **Glaubhaftmachung** enthalten, dass der Steuerpflichtige auch tatsächlich von der Krise betroffen ist (**Liquiditätsengpass**). Diese Glaubhaftmachung ist in den Anträgen anzuführen und zu erläutern, warum speziell dieses Unternehmen von den Maßnahmen der Behörden betroffen ist. Das BMF hat dafür einen Mustertextbaustein herausgegeben, Anpassungen möglich.

Einbringung dieser Anträge

Das BMF hat eine eigene E-Mail Adresse eingerichtet (corona@bmf.gv.at). Das Einbringen von Anträgen per E-Mail ist gesetzlich allerdings nicht vorgesehen. Daher soll man die Anträge über Finanzonline einbringen. Für jede Antragsart gibt es die entsprechende Auswahlmöglichkeit.



**MAKING AN
IMPACT THAT
MATTERS**
since 1845

Gesellschaftssitz: Graz, Landesgericht für ZRS Graz, FN 222709p, DVR 1060953, WT-Code 803084, UID: ATU54353408
Es gelten die **Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe** (www.deloitte.at).

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Vertraulich

Erleichterungen bedeuten nicht, dass die normalen Abgabeverpflichtungen und -fristen nicht weiterlaufen, d.h. Umsatzsteuervoranmeldungen und auch die Selbstberechnungsabgaben (Lohnsteuer, DB/DZ, Kammerumlage) sind ganz normal und fristgerecht über Finanzonline zu melden.

Erfahrungswerte und Stolpersteine

Aktuelle Probleme/Erfahrungswerte gibt es bei den Stundungsanträgen, weil nur Stundungsanträge genehmigt werden, bei denen Abgaben in richtiger Höhe gebucht bzw. gemeldet sind. **Sammelstundungsanträge für zukünftig erst fällig werdende Abgaben** weist das Finanzamt ab, weil der entsprechende Rückstand am Abgabenkonto nicht ersichtlich ist und deshalb der Stundungsantrag nicht gewährt werden kann. Das bedeutet, erst melden und nach Meldung den Stundungsantrag einbringen, idealerweise sogar erst nach Buchung der Abgaben am Abgabenkonto.

Es gab Fälle, bei welchen Herabsetzungsanträge gestellt wurden und nach Genehmigung die **Veranlagung** eines Vorjahres stattgefunden hat. Aufgrund der Veranlagung erging ein neuer VZ-Bescheid, tw auch höher als der **herabgesetzte Betrag**. Das ist gesetzlich nicht gedeckt, weil die Spezialnorm für die herabgesetzte Vorauszahlung der Generalnorm für die veranlagungsbasierte Vorauszahlungsfestsetzung vorgeht. Wenn so etwas passiert, muss man gegen den neuen VZ-Bescheid Beschwerde erheben, diese geht dann auch mit Sicherheit durch.

Zusammenwirken von Stundungen und Rückzahlungsanträgen

Gemäß BMF Auskunft werden Guthaben von UVAs am Abgabenkonto verrechnet. Das bedeutet, dass die **Auszahlung von Gutschriftsbeträgen** bei **gestundeten Abgabebeträgen** für den 15. April 2020 noch nicht möglich sein wird. Eine Gesetzesänderung sei in Vorbereitung.

Unterbrechung von Fristen

Lauf von **Beschwerdefristen**, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie der Maßnahmenbeschwerdefristen, die am **16. März 2020 noch offen** waren oder deren Fristenlauf zwischen **16. März und 30. April begonnen** hat, werden bis **1. Mai 2020** unterbrochen. Danach beginnen die Fristen neu zu laufen. Gilt auch für das Finanzstrafrecht.

Die **Frist** zur Eingabe von **Jahressteuererklärungen** wird bis **31. August 2020** erstreckt. Betrifft auch Quotenfälle aus **2018**.

2. ÖGK

Für die **Beitragszeiträume Februar, März und April 2020** werden Beiträge bis zum **31. Mai 2020** gestundet. Danach unklar, liegt ohne gesetzliche Regelung im Ermessen der Behörde.

Hier ist zu differenzieren zwischen Unternehmen, die unmittelbar durch die Schließungsverordnung oder durch Betretungsverbote nach dem Epidemiegesetz betroffen sind; hier werden die Beiträge automatisch gestundet – in dem Fall ist also kein Antrag erforderlich. Bei allen anderen Unternehmen muss man das Stundungsansuchen mittels eines formlosen Antrages einbringen und auch hier wieder die durch die Corona-Krise verschuldete Liquiditätsproblematik erläutern. Die Eingabe erfolgt per E-Mail, es gibt keine vorgefertigten Formulare und ist an die jeweilige regionale Servicestelle zu richten. Im Gegensatz zum Finanzamt kann man auch die Stundung

zukünftiger und bis dato nicht bekannter Beiträge (April 2020) beantragen. Diese wird derzeit idR auch genehmigt und ist davon auszugehen, dass die ÖGK bei Meldung der Beiträge automatisch stundet.

Ein ganz wichtiger Hinweis, der für alle Stundungs- und Ratenansuchen gilt: Grundsätzlich darf die Einbringlichkeit nicht gefährdet sein. Dieser Satz ist in dieser Situation natürlich ein wenig problematisch. Die Stundung, allein von der Begrifflichkeit, bedeutet schon, dass das auch wieder zurückgezahlt werden muss und die Planungsrechnungen der Unternehmen müssen diese Liquidität zum Rückzahlungszeitpunkt darstellen. Erfahrungsgemäß bevorzugt die ÖGK die Stundung der Beiträge bzw werden Ratenansuchen durch die Gewährung einer Stundung erledigt.

Hinweis: Bei der Geschäftsführerhaftungsproblematik bei Stundungen für Unternehmen, die vor der Krise in der Krise waren, ist aufzupassen.

Bei der ÖGK werden Säumnisfolgen und Verzugszinsen automatisch nicht festgesetzt. Im Unterschied zum Finanzamt muss man hier keine separaten Anträge stellen. Das macht die ÖGK von Amts wegen. Eine Aufnahme in den Stundungs- oder Ratenantrag ist jedoch zu empfehlen. Sollten Säumnisfolgen festgesetzt werden, können diese über Antrag nachgesehen werden. Bei der ÖGK gibt es noch die Aussetzung der Einbringungsmaßnahmen. Die ÖGK setzt für die Monate März, April und Mai keine Exekutionsanträge und keine Insolvenzanträge. Und es werden auch bei verspäteten Beitragsgrundlagenmeldungen keine Säumniszuschläge vorgeschrieben. Hier gilt die gleiche Grundregel wie bei den Steuern. An der Grundsystematik der Lohnverrechnung und an den gesetzlichen Fälligkeiten ändert sich natürlich gar nichts. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin fristgerecht an die ÖGK zu übermitteln.

3. Sozialversicherung für die Selbständigen

Stundung der Beiträge, Ratenzahlungsansuchen und die Herabsetzungen von vorläufig festgesetzten Beitragsgrundlagen. Es gibt auf der Homepage der SVS entsprechende Formulare und der Einbringungsweg ist auch hier per E-Mail unter Verwendung dieser Formulare. Steht für ein Begehren kein Formular zur Verfügung, reicht eine formloses E-Mail an die zuständige Stelle. Für Säumnisfolgen, Exekutionen, ... gelten ähnliche Bestimmungen wie im Falle der ÖGK.

4. Landes- und Gemeindeabgaben

Es wird von Land zu Land und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gehandhabt. Hier sollte man sich mittels der jeweiligen Homepages informieren. Die Begünstigungen und Erleichterungen sind zahlreich. Die WKO setzt bspw die Grundumlage aus, der Tourismusbeitrag in Graz wird ausgesetzt. Auch hier gilt eine formlose Einreichung der Erleichterungsansuchen bei der jeweiligen Institution.

Weil es im Bereich der Steuern ungewöhnlich ist nochmals festgehalten: Auch Umsatzsteuer- und Lohnsteuerschulden, was bisher in der Regel nicht möglich war, sind von diesen Zahlungserleichterungen erfasst.

5. Epidemiegesetz

Die COVID-19 Gesetzgebung hebt die gesetzlichen Normen zu **Entschädigungen** im Falle von **behördlichen Schließungen** bei **Krankheiten** nach dem Epidemiegesetz aus.

Es wurden in dieser Sache bereits Individualanträge an den VfGH gerichtet. Erkennt der VfGH die **Rechtswidrigkeit** des COVID-Gesetzes, gelten die Bestimmungen des Epidemiegesetzes **unverändert** ab dem Tage, an dem das COVID-Gesetz und die damit einhergehende Verordnung in Kraft getreten ist, **dh 15. März 2020**. Dies gilt auch für die gesetzlichen Fallfristen des Epidemiegesetzes.

Entschädigungsansprüche gem § 33 Epidemiegesetz von behördlich geschlossenen Unternehmen **müssen** binnen **6 Wochen ab Rücknahme der Maßnahmen** begehrt werden. Diese **Frist** ist **nicht erstreckbar**.

Kooperation mit Rechtsanwalt daher empfohlen, die vorsorgliche Einbringung dieser Anträge ist zu prüfen.

6. Rechnungslegung und Fristen iZm dem Jahresabschluss

Wertbegründend versus werterhellendes Ereignis

Gemäß AFRAC Information vom April 2020 ist die COVID-Krise ein **wertbegründendes Ereignis** in der Rechnungslegung. Die **Berücksichtigung** in der Bilanzierung zu **Abschlussstichtagen bis zum 31. Dezember 2019** ist daher nicht zulässig (**Stichtagsprinzip**).

Mittelgroße und **große Unternehmen** iSd § 221 UGB haben im **Anhang/Konzernanhang** wesentliche wertbegründende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag anzugeben. COVID-19 ist ein wesentliches wertbegründendes Ereignis. Die finanziellen Auswirkungen sind abzuschätzen oder darauf zu verweisen, dass eine Abschätzung nicht möglich ist. Sofern wesentliche Information, **freiwillige Aufnahme** auch bei **kleinen Unternehmen**.

Aufnahme im **Lagebericht** ebenso notwendig (wesentliches Risiko und Ungewissheiten). Auswirkungen sind abzuschätzen oder anzugeben, dass diese nicht abgeschätzt werden können.

Aufstellungs- und Offenlegungsfrist Jahresabschlüsse

Bei Bilanzstichtagen von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zwischen 16.10.2019 und 31.7.2020 wird die **Aufstellungsfrist** auf **9 Monate** nach dem Bilanzstichtag ausgedehnt, die **Offenlegungsfrist** auf **12 Monate erstreckt**. Dh in der Regel für Bilanzstichtage 31.12.2019 ist der JAB bis 30.9.2020 aufzustellen und bis 31.12.2020 beim Firmenbuch einzureichen.

7. Sonstige abgabenrechtliche Neuerungen

Steuerfreie Zuschüsse

Zuschüsse (wie bspw die Kurzarbeitszuschüsse des AMS) sind echt steuerfrei nach § 3 EStG.

Steuerfreie Prämien (für MitarbeiterInnen)

Bekommen „**systemerhaltende Mitarbeiterinnen**“ ausschließlich aufgrund der COVID-Krise eine Prämie, ist diese bis EUR 3.000 lohnsteuer- und svfrei. Sonstige Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt) sind abzuführen.

Da es unklar ist, ob die Prämie nun allgemein oder wegen der COVID-Krise gewährt wird und was überhaupt ein systemerhaltender Beruf ist, ist zur **Vorbeugung** von **Feststellungen** im Rahmen von **Betriebsprüfungen** zu dokumentieren, dass die gegenständliche Prämie tatsächlich wegen Corona gewährt wird.

Pendlerpauschale

Bei Homeoffice und Dienstverhinderung steht das Pendlerpauschale weiterhin im gleichen Ausmaß zu.

Maskenlieferungen Umsatzsteuersatz

Der Steuersatz für Maskenlieferungen wird auf 0% gesenkt. Dies soll rückwirkend in Kraft treten.

8. Überblick Neuerungen Gesellschaftsrecht in aller Kürze

Virtuelle **Versammlungen** gesellschaftsrechtlicher Natur (Generalversammlung, Hauptversammlung, Mitgliederversammlung) sind aufgrund der COVID-Krise **zulässig**. Wesentlich ist, dass die **technischen Vorkehrungen** (optische/akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit) dafür geschaffen werden und die Teilnehmer ihre Stimmrechte entsprechend ausüben können.

Falls einzelne, maximal jedoch die Hälfte der Teilnehmer, nicht teilnehmen wollen oder können, ist es auch ausreichend, wenn diese akustisch verbunden sind.

Sonstige Regelungen (bspw zur Frist der Einberufung) bleiben davon unberührt.

Weitere Infos auf der Homepage des BMJ.

Kontakt Deloitte:

Mag. Michael Karre, LL.M.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer | Partner | Geschäftsführer | Tax Services
Partner Tax

Deloitte Wirtschaftsprüfung Styria GmbH

Paulustorgasse 10, 8010 Graz, Österreich

T: +43 316 37 30 37 1448 | F: +43 316 37 30 37 30 | M: +43 664 80 537 1448

mkarre@deloitte.at | www.deloitte.at